

"Geschenke" für neu gegründete Unternehmen

Für Unternehmens-Neugründer gibt es seit dem "Neugründungsförderungsgesetz" (NEUFÖG) einige steuerliche Erleichterungen, die man unbedingt nutzen sollte. Steuerexperte Wolfgang **Ellmaier** hat die wesentlichsten Regelungen zusammengefasst. Das Gesetz gilt sowohl für Neugründungen ab 2.5.1999 als auch für Übertragungen ab 1.1.2002.

WER Für die Inanspruchnahme gelten bei Neugründungen natürlich einige Voraussetzungen. U.a. müssen Gewinneinkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes erzielt werden und der Betrieb durch Schaffung einer bisher nicht vorhandenen betrieblichen Struktur eröffnet werden. Diese Struktur darf im Kalendermonat und den folgenden 11 Monaten nicht durch eine Erweiterung durch bereits bestehende andere Betriebe verändert werden.

Der Inhaber des Betriebs darf sich bisher nicht in einer "beherrschenden Art" vergleichbar unternehmerisch betätigt haben. Das gilt sowohl für eine natürlich als eine juristische Person (z.B. eine GmbH).

WAS Die "Geschenke" sind der Verzicht auf Kosten, welche bei einer Betriebsgründung anfallen würden. Der Fiskus verzichtet u.a. auf Gerichtsgebühren bei Firmenbucheintragung, Bundesverwaltungsabgaben, Grunderwerbssteuer bei Grundstückseinbringung, Gesellschaftssteuer (bei Erwerb von Gesellschaftsrechten), Börsenumsatzsteuer bei Einbringung von Wertpapieren und für das Gründungsmonat plus 11 Monate auch auf bestimmte Lohnabgaben.

WIE Zu den Begünstigungen kommt man durch eine "Erklärung der Neugründung", die den betreffenden Behörden (Finanzamt, Gericht, Gebietskrankenkasse usw.) vorgelegt wird. Die gesetzliche Berufsvertretung muss bestätigen (Formular "NeuFö 1"), dass eine Beratung vorgenommen wurde. Wenn keine Berufsvertretung vorhanden ist, dann gibt es eine Beratung durch die

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. - Christian Vavra

Copyrightinweis: © Kurier - Wien, 2003. Alle Inhalte dienen der persönlichen Information. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.